

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Verwaltungsordnung für das
Institut für Politikwissenschaft
in der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. Oktober 2019

$\int 1$ Organisatorische Einbindung

- (1) Das Institut für Politikwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Sinn von Art. 19 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) in Verbindung mit § 63 Satz 1 Grundordnung.
 - (2) Dem Institut für Politikwissenschaft sind die folgenden Mitglieder zugeordnet:
 - 1. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Politikwissenschaft, insbesondere Politische Theorie, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - 2. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Politikwissenschaft, insbesondere Politische Soziologie, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - 3. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für vergleichende Politikwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - 4. Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Politikwissenschaft, insbesondere International vergleichende Politikfeldanalyse, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - 5. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Politikwissenschaft, insbesondere Internationale Beziehungen, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - 6. Der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Empirische Politikwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - 7. Der Inhaber oder die Inhaberin des Lehrstuhls für Politikwissenschaft, insbesondere Steuerung innovativer und komplexer technischer Systeme, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - 8. Der Inhaber oder die Inhaberin der Juniorprofessur für Politikwissenschaft, insbesondere europäische Integration, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - 9. Der Inhaber oder die Inhaberin der Juniorprofessur für Politikwissenschaft, insbesondere internationale und europäische Politik, sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - 10. Die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen sowie die Privatdozenten und Privatdozentinnen des Fachs Politikwissenschaft
 - 11. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen des Fachs Politikwissenschaft sowie die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (3) ¹Die Zuordnung weiterer Mitglieder kann auf Antrag erfolgen. ²Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Institutsleitung.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Politikwissenschaft und endet mit dem Ende der Dienstzeit in der Universität. ²Die Mitgliedschaft als außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin bzw. als Privatdozent oder Privatdozentin im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Politikwissenschaft und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin bzw. des Widerrufs der Lehrbefugnis. ³Die Mitgliedschaft als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Politikwissenschaft und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin. ⁴Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.
- (5) Die Bestellung zum Mitglied des Instituts begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 2 Fachliche Ausrichtung und Aufgaben

- (1) Der fachliche Wirkungsbereich des Instituts für Politikwissenschaft umfasst die gemeinsame Vertretung und inhaltliche Weiterentwicklung des Faches Politikwissenschaft in Forschung und Lehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
 - (2) Das Institut für Politikwissenschaft ist zuständig für
 - 1. die Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen;
 - 2. die Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren;
 - 3. die Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen;
 - 4. die Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur;
 - 5. die Verteilung der Mittel, die dem Institut für Politikwissenschaft für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind, sowie der Studienzuschussmittel;
 - 6. die Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Instituts für Politikwissenschaft sind
 - 1. die Institutsleitung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen (sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) sowie einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen besteht;
 - 2. der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin;
 - 3. der stellvertretende geschäftsführende Direktor (Stellvertreter) oder die stellvertretende geschäftsführende Direktorin (Stellvertreterin);
 - 4. die Institutsversammlung, die aus den dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen, den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie der Fachschaftsvertretung besteht.
- (2) ¹Abstimmungen in der Institutsleitung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. ²Stimmrechtsübertragungen sind möglich. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin und im Fall seiner oder ihrer Verhinderung die Stimme dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin den Ausschlag. ⁴Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Senat der Otto-Friedrich-Universität Bamberg entsprechende Anwendung mit Ausnahme der §§ 1, 6 und 8 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung.

§ 4 Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung
 - 1. ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht nach gesetzlichen Bestimmungen der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind;
- 2. ist soweit Ressourcen zugeordnet sind für den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel des Instituts verantwortlich;
- 3. ist soweit Räume zugeordnet sind für den Einsatz der dem Institut zur Verfügung stehenden Räume verantwortlich.
- (2) ¹Die Institutsleitung bestellt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen geschäftsführenden Direktor oder eine geschäftsführende Direktorin sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin; Wiederbestellung ist möglich. ²Ist der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin verhindert, werden seine oder ihre Aufgaben und Rechte für den Zeitraum der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wahrgenommen.

- (3) Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin
 - 1. vollzieht die Beschlüsse der Institutsleitung und vertritt das Institut für Politikwissenschaft gegenüber den Organen und der Verwaltung der Universität und führt die laufenden Geschäfte des Instituts;
 - 2. informiert unverzüglich die Institutsleitung über zu treffende Entscheidungen und Angelegenheiten;
 - 3. lädt mindestens einmal im Semester zu Sitzungen der Institutsleitung ein; die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Fachschaftsvertretung und die Frauenbeauftragte der Fakultät werden bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt;
 - 4. lädt im Namen der Institutsleitung mindestens einmal im Semester die dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Fachschaftsvertretung zu einer Institutsversammlung ein; die Einladung geht nachrichtlich auch an die Frauenbeauftragte der Fakultät.
- (4) ¹Der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Institutsleitung abgewählt werden. ²Wird der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin abgewählt, bestellt die Institutsleitung unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (5) Dem geschäftsführenden Direktor oder der geschäftsführenden Direktorin wird ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin zugeordnet, der oder die an den Sitzungen der Institutsleitung ohne Stimmrecht teilnimmt, sofern er bzw. sie nicht durch die Versammlung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem ordentlichen Mitglied der Institutsleitung gewählt worden ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Otto-Friedrich-Universität Bamberg Bamberg, den 28. Oktober 2019

gez.

Prof. Dr. phil. Frithjof Grell Vizepräsident